# Militärische Beförderungen im Redaktionsstab "Der Fourier"

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

4. *Sachschaden*

Es entsteht an einem Gebäude durch die Truppe ein Glasschaden von Fr. 30.—. Die Truppe bezahlt diesen Schaden direkt.

Dies hätte nicht eintreten können, wenn der Fourier bei Beginn des Wiederholungskurses über die allfällige Schadenregelung nach VR Ziffer 463 orientiert hätte.

5. *Benützung von Seilbahnen*

Der Kommandant entscheidet, für notwendige Materialtransporte die vorhandenen, nicht öffentlichen Seilbahnen zu benützen. Die notwendigen Anordnungen an die Truppe werden erlassen. Der Rechnungsführer wird erst nachher davon in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Rechnung ist durch die Truppe bezahlt worden, was jedoch im Widerspruch steht zu VR Ziffer 293.

Diese Beispiele können beliebig erweitert werden. Dem Verfasser geht es nur darum, auf die Verantwortung des Rechnungsführers hinzuweisen. Er hat die zuständigen Truppenorgane

- vor Erlassen von Befehlen
- vor kostenverursachenden Anschaffungen
- vor Bezahlung von speziellen Ausgaben

auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Empfehlenswert ist es, die Verantwortlichen bei den WK-Vorbereitungen oder spätestens bei WK-Beginn über das richtige Vorgehen und die allfälligen Änderungen von Vorschriften zu informieren. Das jederzeit wachsame Auge des Rechnungsführers erspart viele Umtriebe.

*Major E. Wenger*

**Militärische Beförderungen im Redaktionsstab «DER FOURIER»**

Mit Brevetdatum vom 1. Januar 1969 wurden unser Redaktor

**Major Kurt Hedinger,** zum **Oberstleutnant**

und sein fachtechnischer Mitarbeiter

**Oblt. Hansruedi Flach,** zum **Hauptmann** befördert.

Zentralvorstände, Sektionen und die übrigen Mitglieder der Redaktionskommission gratulieren.